LANDESRECHNUNGSHOF
Mecklenburg-Vorpommern

GF	BL	PA	CO	R	BO	TK	IT	NM	VK

20. Aug. 2026 1016

FD	MA	MW	ZE	PM	FW	GW	ST	TG	Leea
X									

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

regwind MV GmbH & Co. KG
c/o Stadtwerke Neustrelitz
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17235 Neustrelitz

Bearbeitet von: **Jan-Pierre Gericke**
Telefon: 0385 7412-192
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: pruefberichte@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:
Gz.: 22A-13.0231-887/2025 - 37647/2026

Schwerin, 18. August 2026

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 weiter.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V geben die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Beurteilung des Abschlussprüfers keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen (Anl. IVa, S. 5).

Der Landesrechnungshof weist u. a. auf folgende Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 11, Tz. 29) gesondert hin:

- Der Jahresabschluss weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6 Tsd. Euro aus.
- Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt 226 Tsd. Euro. Die Liquidität war 2025 gegeben.
- Zu den Risiken des Unternehmenskonzepts wird auf die Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht verwiesen. Ohne die Realisierung der geplanten Projekte ist der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet.

Im Lagebericht (S. 4, 6) weist die Geschäftsführung auf Folgendes hin:

- Um das Gebiet für den Aufbau von Windenergieanlagen (WEA) nutzen zu können, beschloss die Gesellschaft ein Antikollisionssystem (AKS) zu testen.
- Der Einsatz des AKS ist wesentlich für den späteren Betrieb der Windkraftanlagen und somit auch relevant für die Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens.

- Da die Tests keine verwertbaren Ergebnisse brachten, sei vorgesehen, dass eine phänologiebedingte Abschaltung der Anlagen (Stillstand der Rotorblätter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der Schreiadler) erfolgen solle.
- Im Bebauungsplan werde jedoch die Festsetzung so formuliert, dass die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden kann, wenn in einem Genehmigungsbescheid nach BimSchG für diesen Standort der Betrieb eines AKS als Betriebsvoraussetzung von der Genehmigungsbehörde festgesetzt wurde.
- Im Jahr 2025 wurde das Bebauungsplanverfahren gestartet. Gleichzeitig musste aufgrund naturschutzrechtlicher Belange ein Teil der Gesamtfläche entfallen. Durch die Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde die Anzahl der zu errichtenden Windkraftanlagen von neun auf sechs reduziert.
- Im Bebauungsplan soll für den Planungszeitraum 2026 bis 2029 eine rechtssichere Regelung zur Tagabschaltung mit Öffnungsklausel AKS, zur Errichtung von sechs Anlagen, vorgesehen werden.

Der Landesrechnungshof kommt daher – abweichend zur Beurteilung des Abschlussprüfers – zu folgendem Ergebnis:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne die Realisierung der geplanten Projekte der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung dieser Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann

LANDESRECHNUNGSHOF 5 MECKLENBURG-VORPOMMERN

Für die Richtigkeit
S. Berndt